

SEAR GmbH

Allgemeine Bestimmungen für die Erstellung von Anwendersoftware-Programmen durch die SEAR GmbH

1 Art und Umfang der Leistungen, Software

- 1.1 Für den Umfang der Leistungen und Lieferungen für die Erstellung von Anwendersoftware-Programmen (nachfolgend: Leistungen) ist der zwischen der SEAR GmbH und dem Auftraggeber abgeschlossene schriftliche Vertrag sowie, wenn eine Erstellung vereinbart, das dazugehörige Pflichtenheft maßgeblich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die SEAR GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die SEAR GmbH wird die erstellten Anwendersoftware-Programme in maschinenlesbarer Form sowie die dazugehörige Dokumentation (nachfolgend Software) liefern. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.
- 1.2 Die SEAR GmbH erhält vom Auftraggeber alle für die Erbringung der Leistungen und für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehören, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein vollständiges Pflichtenheft, das richtig, vollständig und abschließend die Leistungen und Software beschreibt, und Testdaten (insbesondere für den Abnahmetest) in maschinenlesbarer Form. Die Arbeiten zur Erstellung des Pflichtenheftes gehören nicht zu den Aufgaben der SEAR GmbH.
- 1.3 Das Pflichtenheft, wenn eine Erstellung vereinbart, muss der SEAR GmbH mindestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Leistungen in endgültiger Fassung vorliegen. Eine Prüfungspflicht seitens der SEAR GmbH ist hiermit nicht verbunden. Erkennt die SEAR GmbH gleichwohl, dass das Pflichtenheft fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird die SEAR GmbH dies dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber wird für die Berichtigung und Anpassung des Pflichtenheftes innerhalb einer angemessenen Frist sorgen. Dadurch bedingte Verzögerungen in der Ausführung der Leistungen verlängern die Ausführungsfristen entsprechend.
- 1.4 Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen Ansprechpartner, der mit den Leistungen zusammenhängende Entscheidungen entweder selbst treffen oder herbeiführen kann.
- 1.5 Der Auftraggeber wird zum Zwecke der ordnungsgemäßen Datensicherung alle der SEAR GmbH übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können.
- 1.6 Dem Auftraggeber steht das nicht ausschließliche Recht zu, die ihm vertragsgemäß überlassene Software in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Vertrag im Einzelnen vereinbart wurde. Sollte im Vertrag nichts vereinbart worden sein, steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte und übertragbare Nutzungsrecht zu, die Software für interne Zwecke insoweit zu vervielfältigen, als dies für ein Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen, Übertragen oder Speichern der Software auf dem im Vertrag festgelegten System erforderlich ist. Wird die Software in einem Netzwerk installiert, so ist für jeden Nutzer eine Lizenz zu erwerben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Datenträgern, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Auftraggeber nur die ihm im Vertrag lizenzierte Software nutzen.
- 1.7 Der Auftraggeber wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der SEAR GmbH Software über den Umfang der Rechteinräumung hinaus vervielfältigen. Er wird die Software nicht ändern, zurückentwickeln oder -übersetzen und keine Programmteile herauslösen, soweit dies nicht gesetzlich zwingend erlaubt ist. Er wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird er sie unverändert mitvervielfältigen, alle Kopien mit einer fortlaufenden Nummer versehen und über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen führen, die die SEAR GmbH auf Wunsch einsehen kann. Der Auftraggeber darf eine Sicherungskopie von der Software erstellen. Bei einer zulässigen Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Driften die Einhaltung der Ziffer 1 dieser Bestimmungen aufzuerlegen.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass die SEAR GmbH die vereinbarten Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.

- 2.2 Der Auftraggeber hat die für die vereinbarten Leistungsmodul erforderlichen Betriebszustände, Hard- und Softwarevoraussetzungen sowie freie Zugänge herzustellen, eine umfassende Wartungs- und Serviceabdeckung für die relevanten Systemkomponenten sicherzustellen und stellt der SEAR GmbH unentgeltlich für die Leistungserbringung zusätzlich zu den in Ziffer 1.2 genannten Informationen und Pflichtenheft folgendes zur Verfügung:

- Unterlagen, Informationen und Betriebsdaten des Systems in geeigneter Form,
- Fernsprechverbindung des öffentlichen Telefonwählnetzes in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
- Datenträger mit der benutzten Version der Systemprogramme, mit dem Datenbestand und mit den Systemparametern,
- uneingeschränkter Zugang zu allen seinen Grundstücken, Gebäuden, Räumen und kommunikationstechnischen Einrichtungen usw.
- Administrationsrechte in dem für die jeweilige Leistung benötigten Umfang

Vom Auftraggeber geplante Veränderungen an dem System (z. B. Umzüge, Hochrüstungen, Migrationen) wird der Auftraggeber rechtzeitig mit der SEAR GmbH abstimmen, sofern diese Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben. Unterlässt er dies, ist die SEAR GmbH berechtigt, vereinbarte Leistungen auszusetzen, soweit sich eine Störungsursache auf diese Veränderungen zurückführen lässt. In diesem Falle steht der SEAR GmbH mindestens Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Preise zu. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass der SEAR GmbH ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist als die Pauschale.

- 2.3 Machen die vom Auftraggeber nach Ziffer 2.2 geplanten Veränderungen am System eine Anpassung des Vertrages (z. B. Fristen, Leistungsscheine, Anlagen, Preise) erforderlich, so wird die SEAR GmbH dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.

3. Fristen für Leistungen

- 3.1 Fristen für die Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag.
- 3.2 Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn die endgültige Fassung des Pflichtenheftes oder der sonstigen für die Erbringung der Leistungen, insbesondere der Erstellung der Software benötigten Unterlagen aus von der SEAR GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig vor Beginn der Leistungen vorliegen.
- 3.3 Dasselbe gilt, wenn die SEAR GmbH durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes/Leistungsbeschreibung oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände in der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen, insbesondere der Erstellung der Software, behindert wird. Als von der SEAR GmbH nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftraggeber zu erbringen sind, Veränderungen an dem System, ferner höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung.
- 3.4 Kommt die SEAR GmbH in Verzug, kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Betrifft die Verspätung Dienstleistungen, gilt das Vorstehende sinngemäß. Kann der Auftraggeber Leistungen teilweise nicht rechtzeitig im vereinbarten Umfang in Betrieb nehmen, ermäßigt sich der Entschädigungsanspruch entsprechend.
- 3.5 Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 3.4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer der SEAR GmbH etwa gesetzlich Nachfrist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von der SEAR GmbH zu vertreten ist.

SEAR GmbH

Allgemeine Bestimmungen für die Erstellung von Anwendersoftware-Programmen durch die SEAR GmbH

- 3.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 3.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der SEAR GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt, weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.
- 4. Abnahme**
- 4.1 Jede Software wird unverzüglich, nachdem die SEAR GmbH die Fertigstellung erklärt und dem Auftraggeber übergeben hat, vom Auftraggeber abgenommen. Die Software steht dem Auftraggeber zur unentgeltlichen Nutzung während einer Testperiode zur Verfügung, die mit der Lieferung der Software beginnt und eine Kalenderwoche dauert. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat die SEAR GmbH die Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen. Handelt es sich um erhebliche Mängel, hat die SEAR GmbH nach Beseitigung dieser Mängel den betreffenden Teil der Software zur Fortsetzung der Abnahme bereitzustellen. Ein erheblicher Mangel der Software liegt vor, wenn sie so wesentlich von der im Vertrag vereinbarten Beschreibung abweicht, dass die Benutzbarkeit der Software zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht gegeben oder erheblich beeinträchtigt ist. Bei unerheblichen Mängeln hat der Auftraggeber die Software unverzüglich abzunehmen.
- 4.2 Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, so gilt die Software nach 2 Wochen, nachdem die SEAR GmbH die Software übergeben hat, als abgenommen. Die Software gilt auch dann als abgenommen, wenn und sobald sie vom Auftraggeber produktiv genutzt wird, oder wenn der Auftraggeber die Zustimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt, oder der Auftraggeber während der Testperiode nicht schriftlich grobe Mängel gerügt hat.
- 5. Sachmängel**
- 5.1 Alle diejenigen Teile der Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl der SEAR GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 5.2 Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die in der Spezifikation abschließend beschrieben ist.
- 5.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 4. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr.2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SEAR GmbH sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über Ablaufhemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt, Mängelrügen gemäß §§ 377, 381 Absatz 2 HGB haben schriftlich zu erfolgen. Die SEAR GmbH erhält vom Auftraggeber alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen.
- 5.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die SEAR GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- 5.5 Zunächst ist der SEAR GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren
- 5.6 Bei Softwarefehlern leistet die SEAR GmbH Nacherfüllung durch Überlassung eines neuen Softwareausgabestandes der gelieferten Softwareversion, sobald dieser bei der SEAR GmbH vorhanden ist.
- 5.7 Sofern der Softwarefehler eine vom Auftraggeber beauftragte Anpassung von Standardsoftware bzw. Erstellung von Individualsoftware durch die SEAR GmbH betrifft, hat die SEAR GmbH bis zur Überlassung eines neuen Softwareausgabestandes eine Zwischenlösung zur Fehlerumgehung zu überlassen, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist, und wenn der Auftraggeber sonst unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.
- 5.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 5.9 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleiches gilt, wenn die Software nicht gemäß den jeweils geltenden Installationsanforderungen eingesetzt oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 5.10 Die SEAR GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen oder dass Softwareprodukte in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden.
- 5.11 Mängelansprüche bestehen nicht bezüglich der Güte und Eignung der vom Auftraggeber beigestellten Gegenstände und Materialien. Dieses gilt gleichermaßen für mangelhafte Arbeiten des vom Auftraggeber beigestellten Personals, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel auf fehlerhafte Anweisungen oder die Verletzung der Aufsichtspflicht der SEAR GmbH zurückzuführen ist.
- 5.12 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 5.13 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die SEAR GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatz oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.14 Jeder ergänzende Programmcode (z. B. Patch), der dem Auftraggeber im Rahmen der Nacherfüllung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart wurde. Mit Lieferung von Hochrüstversionen einer Software im Rahmen der Nacherfüllung erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Vorhandene Kopien sind vom Auftraggeber entweder gegen Nachweis zu vernichten oder an die SEAR GmbH zurückzugeben.
- 6. Vergütung**
- 6.1 Die Vergütung für die von der SEAR GmbH zu erbringenden Leistungen, insbesondere der Erstellung der Software, ergibt sich aus dem Vertrag. Neben dieser Vergütung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 Entsteht wegen einer Änderung des Pflichtenheftes oder sonstiger für die Leistungen benötigter Unterlagen durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für die SEAR GmbH ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Wege- oder Rechenzeit, so wird dieser Aufwand vom Auftraggeber gesondert vergütet. Gleiches gilt, soweit Mängel der von der SEAR GmbH zu erbringenden Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere bei Abweichungen der vom Auftraggeber gemäß Vertrag zu erbringenden Leistungen oder durch Mängel in den Unterlagen oder Daten, verursacht sind, die die SEAR GmbH vom Auftraggeber für die Erbringung der Leistungen erhalten hat.

SEAR GmbH

Allgemeine Bestimmungen für die Erstellung von Anwendersoftware-Programmen durch die SEAR GmbH

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Vereinbarte Pauschalvergütungen oder Vergütungen nach Zeitaufwand werden jeweils fällig unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Rechnung.
- 7.2 Bei über einen Monat hinaus zu erbringenden Leistungen erstellt die SEAR GmbH jeweils monatlich nachträglich Rechnungen.
- 7.3 Maßgebend für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang des Überweisungsauftrags bei dem in der Rechnung jeweils aufgeführten Zahlungsinstitut.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die SEAR GmbH verpflichtet, die Leistungen lediglich im Land des Erfüllungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die SEAR GmbH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet die SEAR GmbH gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Ziffer 5.3 bestimmten Frist wie folgt:

- 8.1.1 Die SEAR GmbH wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der SEAR GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Auftraggeber nicht verlangen.

- 8.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen der SEAR GmbH bestehen nur, soweit der Auftraggeber die SEAR GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der SEAR GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 8.2 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

- 8.3 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine der SEAR GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von der SEAR GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.

- 8.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 5 entsprechend.

- 8.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die SEAR GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatz oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Haftung der SEAR GmbH

- 9.1 Die SEAR GmbH haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 250.000,- je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

- 9.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

- 9.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- 9.4 Sofern dem Auftraggeber nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 5.3. Dies gilt nicht bei Vorsatz, einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 9.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Geheimhaltung, Unteraufträge

- 10.1 Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten und die als vertraulich bezeichnet wurden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

- 10.2 Die SEAR GmbH kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 10.1 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

11. Selbstbelieferungsvorbehalt

Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil die SEAR GmbH von ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde und der Vorrat der SEAR GmbH an den betreffenden Leistungsgegenständen erschöpft ist, ist die SEAR GmbH berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist die Erbringung einer preislich und qualitativ mindestens gleichwertigen Leistung nicht möglich, so kann die SEAR GmbH sich vom Vertrag lösen und braucht die versprochenen Leistungen nicht zu erbringen. Die SEAR GmbH verpflichtet sich für diesen Fall, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Auftraggebers unverzüglich zurückzuerstatten.

12. Ausfuhrgenehmigung, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann - z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen.

- 12.2 Die SEAR GmbH kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann die SEAR GmbH Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird die SEAR GmbH in der Mitteilung hinweisen.

- 12.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

- 12.4 Gerichtsstand ist der Sitz der SEAR GmbH wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Die SEAR GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Leistungsort oder am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

- 12.5 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).